



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2016
(OR. en)

11007/16

ENV 482

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D044470/03
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX über das Referenzdokument über bewährte Praktiken im Umweltmanagement, branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umwelleistung und Leistungsrichtwerte für die Bauindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D044470/03.

Anl.: D044470/03



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D044470/03
[...] (2015) XXX draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**über das Referenzdokument über bewährte Praktiken im Umweltmanagement,
branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umwelleistung und
Leistungsrichtwerte für die Bauindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von
Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und
Umweltbetriebsprüfung (EMAS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

über das Referenzdokument über bewährte Praktiken im Umweltmanagement, branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung und Leistungsrichtwerte für die Bauindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG¹, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten branchenspezifischen Referenzdokumente sind erforderlich, damit die Organisationen sich besser auf die wichtigsten Umweltaspekte in einer bestimmten Branche konzentrieren können und um die Evaluierung und Verbesserung der Umweltleistung der Organisationen sowie die diesbezügliche Berichterstattung zu ermöglichen. Sie umfassen bewährte Praktiken im Umweltmanagement, Indikatoren für die Umweltleistung und erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung der Umweltleistungsniveaus.
- (2) EMAS-registrierte Organisationen sind nicht verpflichtet, die im branchenspezifischen Referenzdokument angegebenen Leistungsrichtwerte zu erfüllen, da die Teilnahme an EMAS freiwillig ist und die Bewertung der Erfüllbarkeit der Richtwerte daher den Organisationen selbst obliegt.
- (3) Die Mitteilung der Kommission — Erstellung des Arbeitsplans mit einer als Anhaltspunkt dienenden Liste der Branchen für die Ausarbeitung branchenspezifischer und branchenübergreifender Referenzdokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.

Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)² enthält einen Arbeitsplan und eine als Anhaltspunkt dienende Liste der prioritären Branchen für die Annahme branchenspezifischer und branchenübergreifender Referenzdokumente, auf der auch die Bauindustrie steht. Daher sollte ein speziell für die Bauindustrie bestimmtes branchenspezifisches Referenzdokument angenommen werden, das branchenspezifische bewährte Praktiken im Umweltmanagement, einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung und erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte umfasst.

- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das branchenspezifische Referenzdokument über bewährte Praktiken im Umweltmanagement, branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung und Leistungsrichtwerte für die Bauindustrie ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

EMAS-registrierte Organisationen in der Bauindustrie müssen das branchenspezifische Referenzdokument gemäß Artikel 1 berücksichtigen und daher

- (a) bei der Ausarbeitung und Anwendung ihres Umweltmanagementsystems im Hinblick auf die Umweltprüfungen die einschlägigen Teile des Dokuments heranziehen,
- (b) in ihren Umwelterklärungen belegen, wie die im branchenspezifischen Referenzdokument gemäß Artikel 1 beschriebenen einschlägigen branchenspezifischen Indikatoren für die Umweltleistung, bewährten Praktiken im Umweltmanagement und Leistungsrichtwerte angewendet wurden, um Maßnahmen und Aktionen zu identifizieren, und möglicherweise Prioritäten für die Verbesserung ihrer Umweltleistung setzen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am neunzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

² ABl. C 358 vom 8.12.2011, S. 2.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*